



Bescheinigung

der Schule/des Ausbildungsbetriebes

Berechtigung zur Nutzung von Schülermonatskarten /
Ausbildungs-Abonnements im Bereich des VPE:

Name _____ Vorname _____

Adresse _____
besucht bei uns den Unterricht/steht bei uns in Ausbildung und
ist damit berechtigt, gemäß der VPE-Tarif-Bestimmungen B
4.7.3 Schülermonatskarten / B 4.7.5 das
Ausbildungsabonnement zu nutzen

Schul-/Ausbildungsbeginn / Schul-/Ausbildungsende

Schul-/Ausbildungsort

Ggf. Berufsbezeichnung gemäß Verzeichnis der anerkannten
Ausbildungsberufe

Datum, Stempel und Unterschrift der Schule/des Ausbildungs-
betriebes (Diese Bescheinigung ist auf Verlangen bei einer
Fahrkartenkontrolle vorzuzeigen.)

Auszug aus den VPE-Tarifbestimmungen:

B 4.7.3 Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende

Sie besteht aus der Monatsstammkarte und der dazugehörigen Wertmarke und ist eine persönliche, nicht übertragbare Fahrkarte. Sie gilt für den auf der Wertmarke angegebenen Kalendermonat und ist nur gültig, wenn auf der Wertmarke die Nummer der Monatsstammkarte eingetragen ist. Weiterhin ist die Monatskarte nur gültig, wenn Vor- und Zuname, Geburtsdatum sowie Wohnort (Ort, Straße, Hausnummer) des Fahrgastes dokumentenecht in Druckschrift eingetragen sind. Auf die Monatsstammkarte ist ein persönliches Lichtbild fest anzubringen und sie ist zu unterschreiben. Die Monatskarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des auf der Wertmarke angegebenen Geltungsbereiches. Die Monatskarte behält ihre Gültigkeit bis einschließlich des ersten Kalendertages des Folgemonats. Ist der erste Kalendertag des Folgemonats ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt die Monatskarte auch noch am nächstfolgenden Werktag. Montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtrtritt nach 9.00 Uhr und vor 3.00 Uhr des Folgetages) gilt die Schülermonatskarte während ihrer Gültigkeitsdauer als Netzkarte im gesamten VPE-Tarifgebiet, auch außerhalb der in der Wertmarke angegebenen Zonen. Bei Fahrten montags bis freitags vor 9 Uhr über den Geltungsbereich der Schülermonatskarte hinaus muss vor der Tarifzongrenze, die überfahren werden soll, ein Einzelfahrschein für Kinder oder ab 15 Jahren ein Einzelfahrschein für Erwachsene für die zusätzlich benötigten Zonen gelöst werden. Samstags, sonntags und feiertags und in den landeseinheitlichen Schulferien in Baden-Württemberg (nicht an „beweglichen Ferientagen“ einzelner Schulen) gilt diese Monatskarte ganztags während ihrer Gültigkeitsdauer als Netzkarte im gesamten VPE-Tarifgebiet, auch außerhalb der in der Wertmarke angegebenen Zonen. Inhaber einer Schülermonatskarte können durch den vorzeitigen Kauf der Wertmarke des Monats September bereits in den gesamten Sommerferien in Baden-Württemberg einschließlich des letzten Tages vor Schulbeginn die Busse und Züge des Nahverkehrs des VPE kostenlos nutzen.

Die Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende wird ausgegeben an schulpflichtige Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis einschließlich 14 Jahre). Nach dem vollendeten 15. Lebensjahr (ab 15 Jahre) gilt die Schülermonatskarte nur in Verbindung mit einem gültigen Schülerausweis oder einem Nachweis der Bildungs- oder sonstigen Einrichtung, die unter Punkt a) bis g) oder 4.7.5 fällt. Sie wird laut den gesetzlichen Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ausgegeben an:

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater – allgemeinbildender Schulen, – berufsbildender Schulen, – Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, – Hochschulen, Akademien (mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landesvolkshochschulen).
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schule und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen.

Es gilt jeweils der aktuell gültige Gemeinschaftstarif